



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7462/1-Pr 1/94

XIX. GP.-NR
128 /AB
1995 -01- 3 1

ZU 123 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 123/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend den Verdacht einer Umgehung des Unterbringungsgesetzes in einem tragischen Fall, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie beurteilen Sie die inhaltliche Richtigkeit des gegenständlichen Artikels in der Wochenzeitschrift "profil"?
2. Wie beurteilen Sie die Aussagen des Primars, der geäußert hatte "das Unterbringungsgesetz etwas anders zu interpretieren. Wahrscheinlich hätte das Gericht in diesem Fall nein gesagt"?
3. Welche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gibt es in diesem Zusammenhang?
4. Welche Schritte haben Sie unternommen bzw. werden Sie unternehmen, um zu untersuchen, ob es noch andere (ähnliche) Fälle gibt?
5. In welche Richtung sollte das bewährte Unterbringungsgesetz nach Ihrer Ansicht weiter verbessert werden?
6. Wie stehen Sie zum weiteren Ausbau der Patientenanwaltschaften?

7. Welche Möglichkeiten sehen Sie, daß auch in allen Ländern Patientenanwaltschaften mit gleichen Rechten geschaffen werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Aus den anlässlich der Berichterstattung im "profil" und in weiteren Medien vom Bundesministerium für Justiz beigeschafften Sachwalter- und Unterbringungsakten des Bezirksgerichts Hietzing geht hervor, daß sich Andrea G. seit 16. November 1973 im Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe in Wien befindet. Sie wurde dort auch nach dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes (1. Jänner 1991) weiterhin stationär betreut. Die Mutter der Betroffenen wurde nach dem Tod des Vaters am 20. Jänner 1991 zur einstweiligen Sachwalterin und am 9. Juni 1993 zur Sachwalterin für alle Angelegenheiten bestellt. Laut der in den Unterbringungsakten in Kopie einliegenden Krankengeschichte erklärte sie (als damals noch einstweilige Sachwalterin) am 14. April 1991, daß ihre Tochter auf eigenes Verlangen "informell ins Psychiatrische Krankenhaus" aufgenommen worden sei. Grund der Aufnahme sei "Schwachsinn". Das Sachwaltergericht wurde über diese Erklärung der einstweiligen Sachwalterin nicht informiert. Auch wurde dem Sachwaltergericht weder seitens der (einstweiligen) Sachwalterin noch seitens des Psychiatrischen Krankenhauses mitgeteilt, daß Andrea G. in der Folge wiederholt in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt werden mußte.

Mit Schreiben vom 20. September 1994 teilte die Patientenanwältin dem Unterbringungsgericht mit, daß die Patientin seit Jahren und insbesondere seit dem Inkrafttreten des Unterbringungsgesetzes beschränkt werde. In der daraufhin am 27. September 1994 durchgeführten "Erstanhörung" erklärte das Bezirksgericht Hietzing die Unterbringung für unzulässig. Am 7. November 1994 verständigte das Psychiatrische Krankenhaus das Bezirksgericht Hietzing über eine neuerliche Unterbringung der Patientin. In der "Erstanhörung" vom 11. November 1994 wurde die Unterbringung auf Grund einer Verschlechterung des Zustandes der Betroffenen vorläufig für zulässig erklärt. In der mündlichen Verhandlung am 22. November 1994 konnte noch keine endgültige Entscheidung getroffen werden, die Tagsatzung wurde auf Antrag der Patientenanwältin u.a. zur Beiziehung eines weiteren Sachverständigen erstreckt. Nach einer weiteren

mündlichen Verhandlung am 24.1.1995 hat das Bezirksgericht Hietzing die Unterbringung bis zum 7.2.1995 für zulässig erklärt.

Voraussetzung einer Unterbringung ist gemäß § 3 Z 1 Unterbringungsgesetz unter anderem, daß die betroffene Person an einer "psychischen Krankheit" leidet. Der Gesetzgeber verstand unter diesem Rechtsbegriff auch geistige Behinderungen, sofern sie mit Symptomen einer psychischen Krankheit einhergehen (vgl. den Bericht des Justizausschusses zum Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz dem Unterbringungsgesetz angepaßt wird, 1204 BlgNR 17. GP 1). Dieser Auffassung hat sich im wesentlichen auch der Oberste Gerichtshof angeschlossen. Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung (vgl. etwa NZ 1992, 270; ÖA 1992, 92; u.a.) rechtfertigt die geistige Behinderung einer Person eine Unterbringung nur dann, wenn damit Symptome einer psychischen Krankheit verbunden sind. Dies muß jeweils im Einzelfall geprüft werden.

Über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Unterbringung der betroffenen Patientin haben im vorliegenden Fall die unabhängigen Gerichte zu entscheiden. Da ich dieser Entscheidung nicht vorgreifen kann, bitte ich um Verständnis, daß ich auf die in der Anfrage zitierte Äußerung des zuständigen Abteilungsleiters, wonach das Gericht in diesem Fall wahrscheinlich nein gesagt hätte, nicht näher eingehe.

Unabhängig davon war die von der zuständigen Abteilung im Zusammenwirken mit der (einstweiligen) Sachwalterin praktizierte sogenannte "informelle Aufnahme" der Betroffenen wohl nur so lange unbedenklich, als Andrea G. nicht Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen werden mußte. Jedenfalls hätten nach dem April 1991 erforderliche Einschränkungen der Betroffenen jeweils zum Anlaß genommen werden müssen, das Unterbringungsverfahren (durch die Aufnahmeuntersuchung) einzuleiten und gegebenenfalls das Gericht zu verständigen (§§ 11 Z 1 und 17 UbG).

Zu 3:

Die vom Unterbringungsgericht (Bezirksgericht Hietzing) wegen des Verdachts der Freiheitsentziehung gemäß § 99 Abs 1 und Abs 2 StGB erstattete Anzeige wurde von der Staatsanwaltschaft Wien mangels Erweisbarkeit eines strafbaren Verhaltens des Primarius Dr. Stephan L. mit Verfügung vom 17.11.1994 gemäß § 90 Abs 1 StPO zurückgelegt.

Zu 4:

Die Frage der Betreuung und Versorgung geistig behinderter Menschen stellt die Träger der Sozial- und Behindertenhilfe ebenso wie die Träger von Krankenanstalten sowie von Pflege- und Behindertenheimen in ganz Österreich immer wieder vor Probleme. Wurden in der Vergangenheit viele geistig Behinderte in Heimen und in psychiatrischen Anstalten ohne ausreichende Pflege und Förderung mehr oder weniger "verwahrt", so ist es im Umgang mit geistig behinderten Menschen schon seit einiger Zeit zu einem Umdenken gekommen. Nunmehr ist es Allgemeingut, daß zu einer adäquaten Versorgung von geistig Behinderten eine entsprechende Wohnsituation gehört und daß es mit der Absonderung solcher Menschen in Heimen oder in psychiatrischen Anstalten nicht getan ist. In der Psychiatrie scheint im großen und ganzen Konsens darüber zu bestehen, daß das Schwergewicht der psychiatrischen Intervention auf der Behandlung psychischer Erkrankungen liegt, nicht aber auf der (sozialen) Betreuung und Versorgung geistig behinderter Menschen. Weiters wehren sich die Ärzte gegen Tendenzen, psychiatrische Anstalten oder Abteilungen zur "Endstation" für pflegerische und soziale Problemfälle zu machen.

Dem genannten Umdenken im Umgang mit geistig behinderten Menschen wurde in der Zwischenzeit in mancherlei Hinsicht Rechnung getragen. Ich darf hier nur auf die Bemühungen von verschiedenen caritativen Einrichtungen und Organisationen erinnern, die ganz erheblich zu einem Anstieg der Qualität der Betreuung von behinderten Menschen beigetragen haben. Nach wie vor scheint aber in fast allen Bundesländern der Bedarf an Wohn- und Versorgungseinrichtungen nicht gedeckt zu sein. Und nach wie vor scheinen die Fälle, in denen geistig Behinderte mangels geeigneter Alternativen in stationären Großeinrichtungen versorgt werden müssen, keine Seltenheit zu sein.

Ich habe nach der Veröffentlichung eines ersten Erfahrungsberichts über die Auswirkungen des Unterbringungsgesetzes die Diskussion um dieses wichtige Reformgesetz zum Anlaß genommen, in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesellschaft für Neurologie und Psychiatrie eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit verschiedentlich aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Gesetzes in einem kleineren Kreis befaßt hat. Auch die Arbeitsgruppe hat die Auffassung vertreten, daß die Versorgung geistig Behinderter in erster Linie eine Aufgabe der Sozial- und

Behindertenhilfe sei. Im Einzelfall sollte bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder Abteilung verstärkt auf die Symptomatik einer psychischen Erkrankung abgestellt werden.

Aus den verschiedenen Vorschlägen der Arbeitsgruppe darf ich im vorliegenden Zusammenhang die Anregung herausgreifen, den einzelnen psychiatrischen Anstalten und Abteilungen Gespräche mit einem interdisziplinären Gremium anzubieten. Ich habe diesen Vorschlag aufgegriffen und die erforderlichen Schritte zur Bildung eines derartigen Forums, dem auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Justiz angehören soll, in die Wege geleitet. In diesen Diskussionen in den einzelnen Anstalten wird - nicht zuletzt im Licht des vorliegenden Falles - auch auf die Problematik einer Unterbringung geistig behinderter Menschen besonders hingewiesen werden.

Zu 5:

Wenngleich die Auswirkungen des Unterbringungsgesetzes nicht einhellig beurteilt werden, so läßt sich aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz doch sagen, daß das neue Recht in vielen Bereichen spürbare Verbesserungen für psychisch kranke Patienten nach sich gezogen hat: So hat sich beispielsweise in den einzelnen psychiatrischen Anstalten und Abteilungen das Bewußtsein für den Umgang mit Zwangsmaßnahmen geschärft; im Bereich der Gerichte haben die Verfahren eindeutig an Intensität und Qualität gewonnen; die Patientenanwaltschaft hat schließlich vielfach unter Beweis gestellt, daß die Interessen und Rechte psychisch kranker Patienten bei unabhängigen Vertretern gut aufgehoben sind.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt läßt sich nicht abschätzen, ob und inwieweit in Hinkunft Änderungen des Unterbringungsgesetzes notwendig sein werden. Hier sollten vorerst die Ergebnisse eines von der oben erwähnten "Arbeitsgruppe Unterbringungsgesetz" vorgeschlagenen Forschungsprojekts über die Auswirkungen des neuen Rechtes abgewartet werden.

Derzeit erscheint weniger eine Verbesserung des Unterbringungsgesetzes als vielmehr eine Änderung des Sachwalterrechts erforderlich, mit der Belange der sogenannten "Personensorge" geistig behinderter Menschen näher geregelt werden, und zwar insbesondere die Bestimmung des Aufenthaltsortes, die Beschränkung von

Persönlichkeitsrechten und die Zulässigkeit medizinischer Behandlungen. Diese schwierigen Bereiche können allerdings nicht allein im Rahmen des Sachwalterrechts und losgelöst von der Situation in der Altenpflege, der Sozial- und Behindertenhilfe und des Heimwesens in den einzelnen Ländern geregelt werden. Wirkliche Verbesserungen bedürfen daher der Mitwirkung auch der Länder. Reformmaßnahmen in diesem Zusammenhang gehören zum Arbeitsprogramm des Justizressorts in der 19. Gesetzgebungsperiode.

Zu 6:

Der Aufbau der Patientenanwaltschaft ist - entsprechend den Vorgaben der §§ 8 Abs. 1 und 12 Vereinssachwalter- und Patientenanwaltsgesetz - im wesentlichen in ganz Österreich abgeschlossen. Mit Ausnahme der Universitätskliniken in Graz und Wien sind die vom Verein für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft und - in Vorarlberg - vom Verein für Sachwalterschaft namhaft gemachten Patientenanwälte nunmehr in allen österreichischen Anstalten oder Abteilungen für Psychiatrie tätig. Wie auch der vorliegende Anlaßfall anschaulich aufzeigt, kommen die Patientenanwälte den ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben in hervorragender Weise nach.

Zu 7:

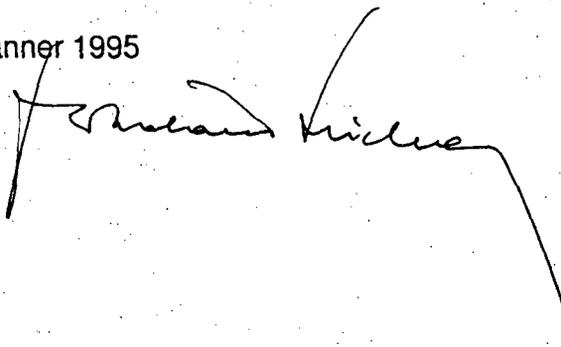
Hiezu darf ich auf die Bestimmung des § 11e Krankenanstaltengesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 801/1993 verweisen: Demnach hat die Landesgesetzgebung vorzusehen, daß zur Prüfung allfälliger Beschwerden und auf Wunsch zur Wahrnehmung der Patienteninteressen unabhängige Patientenvertretungen zur Verfügung stehen. Diese Patientenvertreter sollen als eine Art "Ombudsmann" tätig werden, anders als den Patientenanwälten nach dem Unterbringungsgesetz kommen ihnen Vertretungsbefugnisse aber nicht zu.

Eine Gleichstellung solcher "Patientenvertretungen" nach dem Krankenanstaltengesetz und der Patientenanwaltschaft nach dem Unterbringungsgesetz erscheint nicht erforderlich, zumal gerichtliche Verfahren zur unmittelbaren Prüfung ärztlicher Entscheidungen nur im Anwendungsbereich des Unterbringungsgesetzes vorgesehen sind. Auch besteht hier ein besonderes, mit der Situation in anderen Zweigen der Medizin kaum vergleichbares Rechtsschutzbedürfnis der betroffenen Patienten.

7

Im übrigen verweise ich zu dieser Frage, insbesondere zum Stand der Umsetzung der grundsatz-gesetzlichen Bestimmung des § 11e Krankenanstaltengesetz durch die Länder, auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz.

27. Jänner 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Krieger', written over a horizontal line. The signature is fluid and cursive.